



St. Gallen, 18. Februar 1991

Gemeinderat  
9240 Uzwil

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes  
(sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-  
reicht:

- Gewässerabstandslinienplan Uze, Abschnitt Fabrikstrasse/Linden-  
strasse

Der Plan sieht die Herabsetzung des gesetzlichen Gewässerabstandes von 10 m (Art. 59 Abs. 1 BauG) auf 5 m vor. Auf dem fraglichen Abschnitt soll im Rahmen der Korrektur der Uze ein Entlastungsbauwerk erstellt werden. Dessen Erstellung ist gemäss dem Schreiben des Ingenieurbüros Gröbli + Baumgartner AG, Niederuzwil, vom 4. Februar 1991, unter bestimmten Bedingungen unverändert auf der linken Bachseite möglich. Mit Schreiben vom 8. Februar 1991 hat sich die Benninger AG, Uzwil, mit den erwähnten Bedingungen einverstanden erklärt. Auch das Amt für Umweltschutz, Gewässerbau und -unterhalt, Wasserbau, kann unter diesen Umständen die Genehmigung des Planes befürworten. Allerdings regt es an, die später schwierig auszuführenden Bauteile des Entlastungsbauwerkes sollten zum gleichen Zeitpunkt wie die Baugrube der Benninger AG erstellt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

elg. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger  
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

Benninger AG, 9240 Uzwil

weiter an:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Amt für Umweltschutz, Gewässerbau und -unterhalt, Wasserbau
- Rechnungsführer (2)